

Frau Milena Pucillo

## Kurzfassung: Geldwäscherei durch die Annahme von Verteidigerhonoraren?

Rechtsanwalt A ist Strafverteidiger in Zürich. Im Rahmen eines Mandats, bei dem er für die in Zürich inhaftierten Drogenkurierin D auftreten sollte, nimmt er vom Drogendealer X einen Verteidiger-Honorarvorschuss in Höhe von CHF 5'000.-- entgegen. Dieses Geld stammte aus verschiedenen Drogengeschäften. Die Frage lautet nun, ob sich Rechtsanwalt A dadurch der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat.

Art. 305bis Ziff. 1 StGB bestimmt, dass wegen Geldwäscherei mit Gefängnis oder Busse bestraft wird, „wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie der Täter weiss oder annehmen muss, aus einem „Verbrechen herrühren“.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat am 4. Juli 2001 in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass der Strafverteidiger wegen Geldwäsche verurteilt werden kann, wenn sein Klient das Honorar mit Geld aus dem begangenen Verbrechen bezahlt hat. Im konkreten Fall ging es um ein Anwaltsehepaar, das führende Mitglieder des European Kings Club e.V. (EKC) vertrat, die wegen Betrugs angeklagt worden waren. Der EKC hatte Anlegern unrealistisch hohe Gewinne versprochen, die sich nur durch ein Schneeballsystem mit immer neuen Einzahlungen hätten realisieren lassen.

Der Geldwäsche-Tatbestand sehe für Verteidigerhonorare keine Ausnahme vor, hielt der 2. Strafsenat fest. Die Anwälte hätten gewusst, dass das Geld für die Verteidigung aus der Beute des Betrugs stammte. Sie seien deshalb zu Recht zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Es treffe auch nicht zu, so wehrte sich das Gericht gegen entsprechende Vorwürfe, dass bei schweren Verbrechen damit eine Verteidigung weitgehend unmöglich werde. Schliesslich gebe es für mittellose Angeklagte ja vom Staat bezahlte Pflichtverteidiger.

Der Sinn und Zweck des Geldwäschereitatbestandes besteht darin zu verhindern, dass deliktisches Geld dem Zugriff der Strafverfolgung dadurch entzogen wird, dass es durch die Herkunft vertuschenden Finanztransaktionen unter Erhaltung seines Wertes in die legale Wirtschaft eingeschleust wird. Der Wortlaut von Art. 305bis StGB sieht auch keine Ausnahme für den Strafverteidiger noch für die Entgegennahme von Honorarzahungen vor. Der mit dem Gesetz verfolgte Zweck einer weitgehenden Isolierung des Straftäters erlaubt auch keine Ausnahmeregelung für Strafverteidiger. Legt man Art. 305bis StGB mithin in diesem Sinn aus, so ist klar, dass auch die Entgegennahme von Honorarzahungen deliktischen Ursprungs unter Tatbestand subsumiert werden kann. Eine solche Auslegung verstösst weder gegen die verfassungsmässig geschützten Wirtschaftsfreiheit des Strafverteidigers noch gegen die Verteidigungsrechte des Beschuldigten. Ebensovienig wie für den Verteidiger kein Recht auf Honorierung mit „bemakelter“ Geldern besteht, gibt es auch für den Beschuldigten kein Recht auf Wahlverteidigung unter Einsatz illegal erworbener Mittel. Verfügt ein Beschuldigter nicht über ausreichende legale Finanzmittel, so hat er gemäss Bundesgerichtspraxis und kantonalem Recht Anspruch auf die Bestellung eines amtlichen Verteidigers.

Ausgehend vom einleitend geschilderten Sachverhalt sind demnach folgende Varianten der Strafbarkeit des Rechtsanwaltes A denkbar:

Hatte er zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorarvorschusses von CHF 5'000.-- keine Kenntnis davon, dass das Geld aus Drogengeschäften stammte, war er also gutgläubig, so hat er sich nicht der Geldwäscherei schuldig gemacht. Erfährt er nachträglich von der Herkunft der Gelder, so macht er sich auch nicht strafbar, da der Honorarvorschuss gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB legalisiert ist und es somit an ein taugliches Geldwäschereiobjekt mangelt.

War er im Zeitpunkt der Entgegennahme dagegen bösgläubig, so kommt es darauf an, ob Rechtsanwalt A gegenüber dem Strafgericht oder den Strafbehörden als Strafverteidiger von D aufgetreten ist und er die wahre Quelle für den Honorarvorschuss offengelegt hat sowie der Wert in der Schweiz eingezogen werden konnte. In diesem Fall kann bei ihm nicht mehr von einer Vereitelungshandlung im Sinne von Art. 305bis StGB gesprochen werden.

Tritt er zwar als Strafverteidiger von D offen auf, legt er aber die wahre Quelle für den Honorarvorschuss nicht offen, so stellt die Entgegennahme des Vorschusses eine Geldwäschereihandlung dar und er macht sich nach Art. 305bis StGB strafbar.